

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2 V / Verfassungsdienst**  
**A-9021 Klagenfurt**

**Zahl:** Verf- 286/2/1996

**Betreff:**

Arbeitsmarktpolitik 1996 und Sonderunterstützungs-Verordnung; Stellungnahme

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Telefon:** (0463) 536 - 30204

**Telefax:** (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das**  
**Präsidium des Nationalrates**  
**1017 W I E N**

BUNDES GESETZENTWURF	
21.	-GE/19.1.6
Datum: 15. FEB. 1996	
Verteilt 16.2.96 (S)	

*Sladko*

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996 und einer Sonderunterstützungs-Verordnung, übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 9. Februar 1996  
 Für die Kärntner Landesregierung:  
 Der Landesamtsdirektor:  
 Dr. Sladko

FdRdA:  
*Sladko*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2 V / VERFASSUNGSDIENST**

**Zahl:** Verf- 286/ 2/1996

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Telefon:** (0463) 536 - 30204

**Telefax:** (0463) 536 - 32007

**Betreff:**  
Arbeitsmarktpolitik 1996 und Sonderunter-  
stützungs-Verordnung; Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das**  
**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**Stubenring 1  
1010 W I E N**

Zu den mit Schreiben vom 19. Jänner 1996, Zl. 37.001/1-2/96, übermittelten Entwurf des Arbeitsmarktpolitikgesetzes 1996 samt dazu geplanter Verordnung, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

1. Zum gegenständlichen Verordnungsentwurf muß kritisch festgehalten werden, daß er zwar spezielle finanzielle Erläuterungen auf den S. 18 und 19 des Entwurfes enthält und darüber hinaus im Vorblatt vermerkt wird, daß den geringfügigen Mehrkosten durch die vorgeschlagenen Abfederungsmaßnahmen wesentliche Einsparungen und Mehreinnahmen gegenüberstünden, sodaß sich insgesamt eine beträchtliche Verringerung der Kosten ergäbe. Diese Darstellungen lassen die Konsequenzen des vorgeschlagenen Gesetzentwurfes für den Landesvollzugsbereich, dem voraussichtlich ein erhöhter Personal- und Sachaufwand dadurch entstehen wird, daß die Zahl der Berufungen gegen Entscheidungen der örtlich zuständigen Krankenkassen voraussichtlich erheblich zunehmen wird, völlig unberücksichtigt. § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes verpflichtet allerdings den Bundesminister, in dessen Zuständigkeitsbereich Normentwürfe ausgearbeitet werden, derartige Auswirkungen auf die Haushalte der am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften ausdrücklich offen zu legen.
2. Im Hinblick auf allfällige Kostenfolgen auch für die Gebietskörperschaften, die 100 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, muß weiters um Klarstellung ersucht werden, welche Mindestanzahl an Dienstnehmern, die das 50. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben, zumindest bei den derzeit gegebenen arbeitsmarktpoli-

tischen und demographischen Verhältnissen aus der Sicht des Bundesministers für Arbeit und Soziales ausreichen würde, um nicht von der Verpflichtung betroffen zu sein, einen Ausgleichsbeitrag iS des vorgeschlagenen § 9 bezahlen zu müssen. Wenngleich die Formulierung im vorgeschlagenen § 8 Abs. 2 der Neufassung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes die Möglichkeit offen lässt, branchenbedingt unterschiedliche Mindestzahlen festzulegen, wird davon ausgegangen, daß die Gebietskörperschaften die geforderte Mindestanzahl im Regelfall erfüllen werden, andernfalls auch diesbezügliche in den Ländern und Gemeinden anfallende zusätzliche Kosten in den Erläuterungen zu deklarieren wären.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 9. Februar 1996  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko

FdRdA:

*Wolfgang*